

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 78 Satz 2, § 37 Abs. 1, § 76 Abs. 2,
§ 112 Abs. 2 Satz 2; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4; ZPO
§ 139

Leitsätze:

K e i n e
(vgl. 1 ABR 15/75)

Aktenzeichen: 1 ABR 83/74

Beschluß des BAG vom 11. Mai 1976 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 83/74

2 Ta BV 9/74 Baden-Württemberg

Verkündet am
11. Mai 1976

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Hoffmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Mai 1974 - 2 Ta BV 9/74 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller war Vorsitzender des Betriebsrats bei der Antragsgegnerin, die ihren Betrieb im Jahre 1973 stilllegte. Da zwischen der Antragsgegnerin und dem Betriebsrat weder ein Interessenausgleich noch eine Einigung über einen Sozialplan zustandegekommen war, wurde zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten eine aus sieben Mitgliedern bestehende betriebliche Einigungsstelle gebildet (§ 112 Abs. 2 Satz 2 BetrVG). Der Betriebsrat bestellte zwei Gewerkschaftssekretäre der IG Druck und Papier sowie den Antragsteller zu Beisitzern der Einigungsstelle.

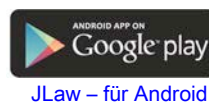
In seiner Sitzung vom 25. April 1973 behandelte der Betriebsrat Fragen der Einigungsstelle. Dabei beschloß er auch, daß sämtlichen von ihm in die Einigungsstelle berufenen Beisitzern eine Vergütung in Höhe von 7/10 des Honorars des Vorsitzenden der Einigungsstelle zu zahlen sei.

Da die Antragsgegnerin die Gewährung einer das gezahlte Arbeitsentgelt übersteigenden Entschädigung an den Antragsteller ablehnte, leitete dieser das vorliegende Beschlußverfahren ein. Er macht geltend, bei der Tätigkeit des Beisitzers einer Einigungsstelle handele es sich um eine Funktion, für die eine besondere, angemessen zu honorierende Leistung erbracht werde. Die Antragsgegnerin habe keinen Einwand gegen den Beschluß des Betriebsrats erhoben, den von ihm bestellten Beisitzern eine Entschädigung von 7/10 des Honorars des Vorsitzenden zu gewähren. Das gelte auch hinsichtlich der mit ihm getroffenen Vergütungsabrede. Mit der stillschweigenden Entgegennahme der Erklärung des Betriebsrats habe die Antragsgegnerin ihr Einverständnis erklärt. Damit sei eine besondere Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Antragsgegnerin zustandegekommen, die letztere verpflichte, ihm - dem Antragsteller - die Vergütung zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Antragsteller hat beantragt,
die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den
Antragsteller ein Honorar von 6.048,-- DM ab-
züglich 71,78 DM brutto zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie führt aus, der Antragsteller habe in seiner Eigenschaft
als Betriebsratsvorsitzender an den Verhandlungen der Ein-
igungsstelle teilgenommen. Da das Betriebsratsamt ein Ehren-
amt sei, das unentgeltlich ausgeübt werden müsse, könne er
auch hier keine besondere Entschädigung verlangen. Er habe
lediglich Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Ver-
dienstausfalls. Im übrigen widerspricht die Antragsgegnerin
der Darstellung des Antragstellers; sie bezweifelt überhaupt
Kenntnis von den Vergütungszusagen des Betriebsrats an die
von ihm bestellten Mitglieder der Einigungsstelle erhalten
zu haben. Auf jeden Fall habe sie es aber für selbstverständ-
lich angesehen, daß ein entsprechender Beschluß sich nur auf
diejenigen Beisitzer beziehen könne, die nicht Betriebsan-
gehörige seien.

Das Arbeitsgericht hat die Antragsgegnerin verpflichtet,
an den Antragsteller 4.320,-- DM abzüglich 71,78 DM brutto
zu zahlen. Wegen der Mehrforderung hat es den Antrag zurück-
gewiesen. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Lan-
desarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert
und den Antrag insgesamt zurückgewiesen. Zur Begründung sei-
ner Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht im wesent-
lichen ausgeführt: Die Mitglieder der Einigungsstelle übten
zwar kein unentgeltliches Ehrenamt aus, doch sei der Grund-
satz, wonach die Mitwirkung in der Einigungsstelle nur gegen
eine angemessene Vergütung erwartet werden könne, im Regel-
falle auf Betriebsratsmitglieder nicht anzuwenden. Es gehöre
zu den Aufgaben des Betriebsrats, mit dem Arbeitgeber ver-
trauensvoll zum Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebs zu-
sammenzuarbeiten. Mit dieser Aufgabenstellung sei es grund-
sätzlich nicht in Einklang zu bringen, wenn der Betriebsrat

- 4 -



- 4 -

seinen von ihm in die Einigungsstelle berufenen Mitgliedern für diese Tätigkeit eine Vergütung zusage oder das Betriebsratsmitglied selbst die Aufnahme seiner Tätigkeit in der Einigungsstelle von der Gewährung einer solchen Leistung abhängig mache. Die Forderung einer Vergütung für die Tätigkeit in der Einigungsstelle sei deshalb gerechtfertigt, weil die Aufgabenstellung eine Leistung darstelle, die besondere Kenntnisse voraussetze. Diese Überlegung greife aber dann nicht Platz, wenn Mitglieder der Einigungsstelle im wesentlichen lediglich diejenigen Kenntnisse einsetzen müßten, die sie bereits aufgrund ihrer Tätigkeit in anderen Organen der Betriebsverfassung erworben haben. Letztlich würde die Zusage einer besonderen Vergütung bei einer solchen Lage darauf hinauslaufen, daß das Betriebsratsmitglied sein Amt nicht, wie § 37 Abs. 1 BetrVG bestimme, unentgeltlich ausübe, sondern für seine Tätigkeit über den Umweg der Berufung in die Einigungsstelle eine Entschädigung beziehe. Damit wäre gleichzeitig gegen das Begünstigungsverbot des § 78 BetrVG verstoßen. Auch bestehe die Gefahr, die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzeitig als gescheitert zu betrachten. Ferner könnte der Zusammenhang zwischen Zugehörigkeit zum Betriebsrat und Berufung in die Einigungsstelle von der Arbeitnehmerschaft dahin gedeutet werden, die Betriebsratsmitglieder wollten sich gegenseitig finanzielle Vorteile verschaffen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller die Wiederherstellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts, während die Antragsgegnerin Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Die Vorinstanzen haben zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren entschieden, handelt es sich hier doch um eine Angelegenheit aus dem Betriebs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

verfassungsgesetz i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG. Es geht darum, daß der Antragsteller als Mitglied eines Organs der Betriebsverfassung und nicht etwa aus dem Arbeitsvertrag Ansprüche erhebt. Die Einigungsstelle ist - wie von der Vorinstanz zutreffend erwogen - funktionell eine betriebsverfassungsrechtliche Stelle (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972 unter I der Gründe).

2. In der Sache tritt der Senat dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis bei. In dem Beschluß vom 6. April 1973 (BAG AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972 unter II 1 c der Gründe, letzter Satz) hat der Senat lediglich ausgeführt, jedenfalls werde betriebsfremden Mitgliedern der Einigungsstelle grundsätzlich ein Anspruch auf angemessene Vergütung nicht verwehrt werden können. Eine andere Beurteilung bei Betriebsangehörigen berührt also die Entscheidung vom 6. April 1973 nicht.

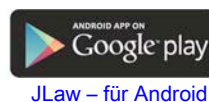
a) Nach der überwiegenden Meinung im Schrifttum können Betriebsangehörige für ihre Tätigkeit in der betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle kein besonderes Honorar beanspruchen (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 70, demzufolge zu den Kosten auch eine angemessene Entschädigung des Vorsitzenden und von Beisitzern, die von außerhalb zugezogen werden, gehören; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 76 Anm. 18, die von der Vergütung auch nur im Zusammenhang mit betriebsfremden Beisitzern sprechen; GK-Thiele, BetrVG, § 76 Anm. 73; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 76 Anm. 12, sprechen im Zusammenhang mit dem Vergütungsanspruch nur die betriebsfremden Beisitzer an; ebenso Jäcker: Die Einigungsstelle nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972, Bund-Verlag 1974, S. 156 mit weiteren Nachweisen; a.A. Däubler, DB 1973, 235). Der Senat teilt diese Ansicht, sieht aber die vereinzelt geforderte weitere Unterscheidung zwischen Betriebsratsmitgliedern und sonstigen Betriebsangehörigen für rechtlich belanglos an. Der Senat hält die Begründung, betriebszugehörige Einigungsstellenmitglieder würden im Falle der Honorarzubilligung gegenüber den anderen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Arbeitnehmern des Betriebes begünstigt, für durchschlagend. Wie bereits an anderer Stelle gesagt, ist auch die Einigungsstelle eine betriebsverfassungsrechtliche Einrichtung, und sie wird neben anderen betriebsverfassungsrechtlichen Einrichtungen in § 78 BetrVG ausdrücklich genannt. Dann aber gilt § 78 Satz 2 BetrVG auch für die Tätigkeit von Betriebsangehörigen in der Einigungsstelle. Vergleichsobjekte (Bezugspunkt) sind nicht etwa die Einigungsstellenmitglieder untereinander, sondern - wie für Betriebsratsmitglieder vom Senat schon wiederholt entschieden (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972; BAG AP Nr. 8 zu § 37 BetrVG 1972) - die übrigen Arbeitnehmer des Betriebs. Sinn und Zweck jener Vorschrift kann nur sein, die Mitglieder eines betriebsverfassungsrechtlichen Organs gegenüber ihren Mitarbeitern im Arbeitsverband nicht abzuheben, Insbesondere wird dies deutlich aus dem letzten Halbsatz des § 78 Satz 2 BetrVG, da die "berufliche Entwicklung" nur auf die (vergleichbaren) Verhältnisse im Arbeitsverband Bezug haben kann. Da die Einigungsstelle die Fortsetzung der üblicherweise erfolgreichen Einigungsbemühungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber (vgl. § 2 Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 77 BetrVG) im Konfliktfalle darstellt, gleichsam das Substitut für die fehlende (Regel-) Einigung ist, bei der notwendig der Betriebsrat mitwirkt, ist es auch von der Sache her gerechtfertigt und geboten, die Betriebsangehörigen in der Einigungsstelle - gleichgültig von wem benannt - wie Betriebsratsmitglieder zu behandeln. Dann aber gilt auch für sie der für Betriebsratsmitglieder verpflichtende Grundsatz, daß sie ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen (§ 37 Abs. 1 BetrVG), für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Einigungsstelle entsprechend (anders für nicht betriebsangehörige Einigungsstellenbeisitzer BAG AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972). Dies wird wiederum bekräftigt durch die Gleichstellung der Mitglieder von Betriebsrat und Einigungsstelle in § 78

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

BetrVG. Die Betriebsratsmitglieder und die betriebsangehörigen Mitglieder der anderen betriebsverfassungsrechtlichen Organe werden letztlich in Angelegenheiten tätig, die unmittelbar ihre eigene Arbeitswelt angehen. Anders als das Landesarbeitsgericht hebt der Senat für die Anwendung des § 37 Abs. 1 BetrVG somit nicht darauf ab, ob das Mitglied der Einigungsstelle auch Betriebsratsmitglied ist. Bereits für Betriebsangehörige schlechthin sind Honorarvereinbarungen und Honorarzah-
lungen für eine Tätigkeit in der Einigungsstelle unzu-
lässig.

b) Kann der Antragsteller somit weder aufgrund Gesetzes, noch kraft Vereinbarung mit dem Arbeitgeber (Antragsgegnerin) einen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit in der Einigungsstelle haben und konnte ihm der Beschluß des Betriebsrats wegen der Vorschriften der §§ 78 Satz 2 und 37 Abs. 1 BetrVG keinen solchen Anspruch verschaffen, so geht auch die vom Antragsteller in der Rechtsbeschwerde erhobene Aufklärungsrüge (§ 139 ZPO) ins Leere. Es kommt nämlich bei der vorliegenden Fallgestaltung nicht darauf an, ob der Betriebsrat erfolglos nach Mitgliedern für die Einigungsstelle gesucht hat, die bereit waren, Honorarforderungen nicht zu erheben. Diesem Umstand kommt nur dann - wie im Falle des Sachverhalts der Entscheidung vom 6. April 1973 - rechtliche Bedeutung zu, wenn ein Betriebsfremder in die Einigungsstelle delegiert worden ist, der Honorarforderungen stellt und ein anderes betriebsfremdes Mitglied, das ohne Vergütung tätig zu werden bereit gewesen wäre, nicht gefunden werden konnte. Verbietet sich die Honorarzusage an einen Betriebsangehörigen aus den dargelegten gesetzlichen Gründen, dann stellt sich diese Frage nicht. Der Antragsteller als Betriebsangehöriger selbst ist tätig geworden.

- 8 -



- 8 -

Auch auf die sonst von den Beteiligten vorgetragenen Auffassungen kommt es nicht mehr an.

gez.: Dr. Müller Wendel Bichler
 Dr. Erich Frey Hoffmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)